

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Das Jugendschutzgesetz bietet die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Sie/er muss sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kinde in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
Prinzipiell gilt: die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kinde, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuche) die Heimfahrt Ihrer Kinder sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen Drogen steht.
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltige Getränke (auch branntweinhaltigen Mixgetränke) unter 18 Jahren, Rauchverbot unter 18 Jahren!

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsbeauftragung wird den Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen dabei helfen, dem Veranstalter/den Aufsichtspersonen sowie der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.